

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Jörg M. Fegert/Vera Clemens/Eckart von Hirschhausen

Kinderrechte als Leitschnur für nachhaltige Politik

Christine Köckeritz/Katja Nowacki

Die Bindungstheorie – Teil I

Iven Köhler

Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen

Rechtsprechung

Beweiserhebung und Qualifikation eines Sozialpädagogen als Sachverständigen

OLG Schleswig, Beschluss vom 7.5.2020 – 13 UF 4/20

Rückübertragung der elterlichen Sorge bei Untätigkeit des Jugendamts

OLG Koblenz, Beschluss vom 20.9.2019 – 13 UF 415/19

Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme ohne Anrufung des Familiengerichts

VGH Kassel, Urteil vom 8.9.2020 – 10 A 82/19

11
2020

ZKJ November 2020 · S. 401 – 444 · ISSN 1861-6631 · 15. Jahrgang

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

≡ Reguvis

Jörg M. Fegert, Vera Clemens und Eckart von Hirschhausen zum 75-jährigen Bestehen von UNICEF

Kinderrechte als Leitschnur für nachhaltige Politik

Eine Verfassungsänderung als Garant guter Entwicklungsperspektiven für die Kinder von heute?

Kinderrechte gehören in die Verfassung. Dieses Anliegen, welches seit vielen Jahren politisch diskutiert wird,¹ hat es bereits in den Koalitionsvertrag geschafft. Doch bleibt weniger als ein Jahr, um es vor Ablauf der Legislaturperiode auch tatsächlich in der Verfassung zu verankern. Dabei zeigen die beiden globalen Krisen der Corona-Pandemie wie auch die bedrohliche Entwicklung der klimatischen Lebensbedingungen: Kinder sind heute schon weltweit, aber auch zunehmend in Deutschland massiv in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, und je benachteiligter Kinder sind, umso mehr. Das passendste „Geburtstagsgeschenk“ für UNICEF zum 75-jährigen Bestehen im Jahr 2021 wäre ein klares Bekenntnis der deutschen Politik für die Kinderrechte. Und deshalb wollen die Verfasser hier die wichtigsten bisherigen und zentrale neue Argumente für diese Verfassungsänderung aus ärztlicher Sicht zusammenfassen und die Politik daran gemahnen, bei allen ihren Entscheidungen, auch bei Notverordnungen, die Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern zu beachten.

INHALT

- Kinderrechte und Nachhaltigkeitspolitik
- Doch wohin mit den Kinderrechten?

- Klimawandel und Kindeswohl
- Kinderrechte in Zeiten von Corona
- Ein Appell nicht nur aus ärztlicher Sicht

2021 wird UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen 75 Jahre bestehen. Von der Nachkriegszeit bis heute hat UNICEF zahlreichen Kindern geholfen, insbesondere auch durch direkte Hilfe in Krisensituationen, z.B. durch die Versorgung mit sauberem Trinkwasser, rettender Zusatznahrung, Medikamenten und leicht zugänglichen Bildungsangeboten. In Deutschland waren es Jahre des Aufbaus und der Prosperität. Der Wunsch vieler Eltern der Nachkriegsgeneration, die wollten, dass es ihren Kindern einmal besser gehen möge, war ein generell akzeptiertes Motto und galt in Europa die letzten 70 Jahre. Schaut man aber nach vorn, sind die Chancen für ein Kind, das heute geboren wird, gesund, sicher und menschenwürdig aufzuwachsen, massiv gefährdet. Die Vereinten Nationen haben eine Agenda für ein menschenwürdiges Leben („road to dignity“) bis 2030 beschlossen und Nachhaltigkeitsziele formuliert. Diese sind nicht abstrakt, sondern haben eine direkte Auswirkung auf die Entwicklungschancen von Kindern, die jetzt geboren werden. Für diese Generation von Kindern in Deutschland ist bereits absehbar, dass sie nicht automatisch bessere Zukunftschancen als ihre Eltern haben wird. UNICEF wird deshalb im Jahr des 75. Geburtstags in Deutschland die Entwicklungschancen von Kindern, ihre physische und psychische Gesundheit und ihr Wohlbefinden in den Mittelpunkt stellen. Die Autoren widmen diesen Beitrag UNICEF zum 75-jährigen Bestehen.

■ Kinderrechte und Nachhaltigkeitspolitik

Kinderrechte in der Verfassung wären eine wichtige Leitschnur für die deutsche Nachhaltigkeitspolitik, denn abstrakte Umweltziele zur Rettung der Natur etc. bewegen viele Menschen nicht, da sie die Folgen in eine weite Zukunft verdrängen, die sie persönlich nicht mehr tangiert. Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen macht deutlich, dass es um ein Leben in Würde auch für die nächste Generation, also für die heutigen Kinder, geht. Auch deshalb müssen Kinderrechte in der Verfassung vor die Klammer gezogen werden, um deutlich zu machen, dass staatliches Handeln das Wohl der nachwachsenden Generation stets vor Augen haben muss. Auch gewaltfreies Aufwachsen (Ziel 16.2) gehört zu den Nachhaltigkeitszielen, gleichwohl sollte die Forderung nach Einführung von

Kinderrechten in die Verfassung nicht allein als Reaktion auf Skandalfälle im Kinderschutz immer wieder vorgetragen werden.

In der jüngsten Debatte um solche „Skandalfälle“ organisierter sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde sogar behauptet, die Grundsatzdebatte um Kinderrechte in der Verfassung dürfe sinnvolle, eilbedürftige Maßnahmen, wie eine Strafverschärfung, nicht blockieren. Die Verengung der Kinderrehtedebatte auf eine Kinderschutzdebatte lenkt aber von der grundsätzlichen Bedeutung ab. Diese lässt sich viel eher z.B. an der allzu späten Diskussion der notwendigen staatlichen Reaktionen aus SARS-CoV 2 für Kinder und Jugendliche ermessen. Letztendlich zeigt die bisherige Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu den UN-Nachhaltigkeitszielen, dass Familie und Kinder und erst recht nachfolgende Generationen in der deutschen Nachhaltigkeitspolitik quasi ignoriert werden.²

Die sogenannten „Milleniumziele“ haben weltweit zu vielen positiven Entwicklungen geführt, auch wenn die hochgesteckten Ziele nicht erreicht wurden. So wurde z.B. die Säuglingssterblichkeit weltweit deutlich reduziert. Daraufhin regte der UN-Generalsekretär an, dass eine neue Roadmap den Weg zu einem menschenwürdigen Leben für alle Menschen bis 2030 aufzeigen soll. Das war die Geburtsstunde der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals: SDG). Diese 17 Ziele wurden von der Weltgemeinschaft vereinbart und viele Staaten haben eine eigene Nachhaltigkeitsagenda aufgestellt. In der öffentlichen Debatte wer-

1 Nach der Jahrtausendwende und der Einführung der gewaltfreien Erziehung in das BGB nahm die Debatte um die Einführung von Kinderrechten in die Verfassung an Fahrt auf. So äußerten sich z.B. Bundeskanzlerin Angela Merkel und die damalige Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen u.a. schon Mitte des ersten Jahrzehnts im neuen Jahrtausend zu dieser Frage. Nach dem sogenannten „sexuellen Missbrauchsskandal 2010“ nahm der damals von der Bundesregierung eingerichtete Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch diese Forderung in seine Empfehlungen mit auf. UNICEF Deutschland fordert seit vielen Jahren, zusammen mit zahlreichen anderen NGOs die Einführung von Kinderrechten in unsere Verfassung.

2 Vergleichsweise minimal positive Entwicklungen in die richtige Richtung sind die Erwähnung eines Gesetzentwurfs zur ausdrücklichen Verankerung der Grundrechte von Kindern im Ressortbericht Nachhaltigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 26: „Realitätscheck, Standortbestimmung auf dem Weg nach 2030“ quasi als schüchterner Lichtblick ohne Forderung nach Messung von Indikatoren etc. und die Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik Broschüre des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<https://www.bmfsfj.de/blob/142626/e593258f01dcb25041e3645db9ceaa5b/agenda-2030-langfassung-data.pdf>).

den die Nachhaltigkeitsziele häufig auf Umweltziele reduziert. Sehr viel weniger wird deutlich gemacht, dass Klimaschutz nicht primär der Umwelt oder dem Klima dient, sondern eine Voraussetzung dafür ist, dass die Generation unserer Kinder und Enkelkinder nicht erheblich in ihren Entwicklungsperspektiven eingeschränkt wird. Zu den weltweit vereinbarten Nachhaltigkeitszielen gehören aber auch Rechte der Beteiligung und das für Kinder zentrale Recht, gewaltfrei aufzuwachsen. Letztendlich dient eine Nachhaltigkeitsagenda dazu, Kindern der nächsten Generation Entwicklungschancen zu garantieren – also sie dient dem Kindeswohl und realisiert Kinderrechte.

Die regierende schwarz-rote Koalition hat sich im **Koalitionsvertrag** neben diversen Umweltzielen auch konkrete Ziele im Kinderschutz und generell die Einführung von Kinderrechten in die Verfassung vorgenommen. Doch je länger darum gerungen wird, wie Kinderrechte in der Verfassung zu verankern wären, desto größer scheinen die Gräben zu werden, die sich zwischen den Koalitionären auftun. Vieles an dieser Debatte erinnert an die Widerstände gegen die Einführung der gewaltfreien Erziehung ins BGB durch die rot-grüne Koalition vor genau 20 Jahren. Damals stimmte die CDU/CSU mit der Begründung dagegen, es handle sich um reine Symbolpolitik; damit sei keinem Kind geholfen. Mittlerweile wissen wir es besser. Die Einstellung der deutschen Bevölkerung zu Körperstrafen hat sich deutlich verändert.³ Gerade die jüngeren Generationen lehnen Gewalt in der Erziehung mehrheitlich ab und berichten auch, selbst in ihrer eigenen Kindheit weniger Gewalt in der Erziehung erfahren zu haben. Und dennoch bleibt sehr viel zu tun, denn körperliche Gewalt ist nur eine Form der Entwicklungsbeeinträchtigung durch Gewalt. Häufiger ist psychische Gewalt durch Herabsetzung einzelner Kinder, die im Herzen der Familie quasi gemobbt werden, und auch sexualisierte Gewalt ist mindestens so häufig wie körperliche Gewalt. Größere **Kinderschutzskandale** haben in der Bundesrepublik immer wieder zu einer Debatte über die Einführung von Kinderrechten in die Verfassung geführt. So wurde diese auch im Abschluss-Statement des Runden Tisches Sexueller Missbrauch von einer Mehrheit der Teilnehmenden gefordert. Dies rückt die Debatte um Kinderrechte in der Verfassung immer wieder in die Nähe der Kinderschutzdebatten und provoziert damit Einwände, dass Kinder auch Menschen seien und für diese Grundrechte, wie die körperliche Unversehrtheit, natürlich auch gelten. Nach den schrecklichen „Skandalfällen“ organisierter sexueller Gewalt, wie dem sogenannten „Elysium-Fall“ in Bergisch Gladbach oder dem Münsteraner Fall, hat der nordrhein-westfälische Innenminister Reul eine Debatte um Strafverschärfung bei sexuellem Missbrauch und sogenannter Kinderpornografie losgestoßen. Diese Debatte ist

richtig und wichtig, dennoch bringen symbolische „Schnellschüsse“ im Sexualstrafrecht den Betroffenen eher wenig. Während sich die verlässliche Allgemeinbevölkerung durch eine Normverdeutlichung beeinflussen lässt, wie es die Einführung der gewaltfreien Erziehung aufzeigt, verfehlen solche Strafandrohungen bei suchtartigem, durch eine Paraphilie motiviertem Verhalten oft eine Abschreckungswirkung. Es ist schon erstaunlich, wie schnell man sich wieder fast ausschließlich mit den Tätern und ihren Taten befasst und wie wenig Aufmerksamkeit die Betroffenen und deren Unterstützung erhalten. Auch hier hat es der nordrhein-westfälische Innenminister Reul auf die Spitze getrieben, indem er sexuellen Missbrauch mit Mord verglich und ausführte, diese Kinder seien nicht physisch tot, aber psychisch. Tote brauchen keine Entwicklungsperspektiven, Betroffene schon. Sie haben ein Recht darauf, trotz massiver Belastungen, die man nicht ungeschehen machen kann, ein gutes Leben führen zu können. Dazu braucht es nicht nur ein modernes soziales Entschädigungsrecht, sondern vor allem frühe, erfolgversprechende Interventionen, und zwar flächendeckend in ganz Deutschland.

Es fällt auf, wie häufig auch in familiengerichtlichen Verfahren im Verfahrensrecht vorgesehene **Beteiligungsrechte von Kindern**, wie das Recht auf eine Anhörung oder die Bestellung eines Verfahrensbeistands, nicht umgesetzt werden. Wenn Kinder tatsächlich besser geschützt werden sollen, müssen sie in allen sie betreffenden Verfahren als Rechtssubjekte mit Beteiligungsrechten und Informationsrechten ernst genommen werden. Deshalb ist es gerade jetzt sinnvoll, die Koalitionäre daran zu erinnern, dass sie sich vorgenommen hatten, Kinderrechte in die Verfassung zu bringen und sich nicht damit zu begnügen, einzelne Schrauben im Strafrecht oder Familienverfahrenrecht zu verändern – so sehr die Vorschläge von Justizministerin Lambrecht zu **Qualifikationsvoraussetzungen bei Familienrichtern und zur Richter-Fortbildung** zu begrüßen sind. Im Jura-Studium wird Familienrecht heute meist nicht geprüft und Studierende lernen eben mit Blick auf Examina. Insofern sind viele Familienrichterinnen und -richter von der Ausbildung nicht für ihre Aufgabe vorbereitet. Kinderrechte in Form von Informations- und Beteiligungsrechten und insbesondere in Form eines Rechts auf eine dem Kindeswohl entsprechenden Entwicklung könnten hier ebenfalls nicht nur symbolisch die Prioritäten deutlich machen. Denn mit der Verfassung muss sich jeder Jurist – eigentlich jeder Bürger – auseinandersetzen.

■ Doch wohin mit den Kinderrechten?

Auch wir halten den vorliegenden Entwurf, Kinderrechte in Art. 6 GG zu verankern, für

problematisch. Art. 6 GG formuliert Abwehrrechte der Familie gegen Eingriffe des Staates. Die Verfassung betont in Art. 6 GG, dass Pflege und Erziehung der Kinder ein natürliches Recht der Eltern sind, welches ihnen also gar nicht von einer Verfassung erst gewährt werden muss. Gleichwohl sind wir alle – also die staatliche Gemeinschaft – dazu aufgerufen, darüber zu wachen, dass es nicht zu Kindeswohlgefährdungen kommt. Will man nun Kinderrechte in der Verfassung zwischen staatlichem Wächteramt und Naturrecht der Eltern platzieren, muss es nicht verwundern, dass viele in Kinderrechten eine Einschränkung von Elternrechten oder sogar einen Eingriff in das naturrechtlich vorgegebene Erziehungsprimat der Eltern sehen. Kinder brauchen Eltern **und** die staatliche Gemeinschaft für ihre Entwicklung zu Persönlichkeiten, die sich als Erwachsene frei entfalten können: Kinderrechte sind Entwicklungsrechte. Sie sind Garantien dafür, jetzt informiert und beteiligt zu werden, aber auch dafür gefördert und unterstützt zu werden, um sich unbeeinträchtigt entwickeln zu können. Informationsrechte, das Recht, gehört zu werden und dazugehören und Rechtsansprüche auf Förderung und Fürsorge sind Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentfaltung. Warum also nicht diese, wie schon einmal vom Erstautor dieses Artikels vor vielen Jahren im Rahmen der Verleihung des Ravensburger Medienpreises (2006) gefordert, in Art. 2 GG einfügen, um deutlich zu machen, dass es hier nicht um prinzipielle Eingriffe in das natürliche Elternrecht geht, sondern darum, nachfolgenden Generationen Entwicklungs- und Teilhabechancen zu garantieren. Denn das Kindeswohl kann auf ganz unterschiedlichen Ebenen gefährdet werden. Es kann in der **Familie** gefährdet sein, durch körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung – häufig durch die Kombination belastender Kindheitsereignisse und -faktoren, zu denen neben den Formen der Kindesmisshandlung auch Belastungen durch häusliche Gewalt, durch Suchterkrankungen der Eltern, durch Inhaftierung eines Elternteils etc. gehören können. Das Kindeswohl kann aber auch in **Einrichtungen** gefährdet werden, sei es durch Gewalt und Misshandlung, wie es vielen Heimkindern und Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Nachkriegszeit widerfahren ist, oder auch durch systemati-

3 Clemens, V., Decker, O., Plener, P.L., Brähler, E. & Fegert, J.M. (2019b), „Autoritarismus wird salonfähig in Deutschland: Ein Risikofaktor für körperliche Gewalt gegen Kinder?“, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, vol. 47, no. 5, pp. 453–465. Plener, P.L., Rodens, K.P. & Fegert, J.M. (2016), „Ein Klaps auf den Hintern hat noch niemandem geschadet“: Einstellungen zu Körperstrafen und Erziehung in der deutschen Allgemeinbevölkerung, Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V., vol. Themenheft, pp. 20–25.

sche Vernachlässigung durch mangelhafte Personalausstattung mit sogenannten *Institutional Neglect*. Die Corona-Krise hat die präkäre Grenze zwischen Elternverantwortung und staatlicher Verantwortung noch einmal sehr klar verdeutlicht: Wenn der Staat die Schulpflicht als Präsenzbeschulung nicht mehr gewährleisten kann, sind die Eltern gefordert und wenn diese damit überfordert sind, entstehen Entwicklungsrisiken für Kinder, für die nicht primär die Eltern Verantwortung tragen.

■ Klimawandel und Kindeswohl

Zu den Entwicklungsrisiken im 21. Jahrhundert gehören auch die sich rapide ändernden Umweltbedingungen. Laut Lancet Climate Countdown ist die Klimakrise die größte Gesundheitsgefährdung und betrifft jedes Kind, das heute geboren wird im Laufe seines Lebens.⁴ Hunger, Dürre, mangelnde Wasserversorgung und auch die physische Belastung durch Hitze und andere Extremwetterereignisse sowie die Begünstigung von Infektionskrankheiten durch Klimaveränderungen greifen massiv in das Wohl von Kindern und ihren Familien ein. Dabei werden neben den körperlichen auch die seelischen Belastungen erst in den letzten Jahren untersucht und in den Fokus genommen.

Staatliche Politik kann deshalb auch durch Handlungen oder durch die Unterlassung hinreichender Regelungen dazu beitragen, dass eine **kollektive Kindeswohlgefährdung** (vgl. Abb. 1) entsteht, weil z.B. die globale Überwärmung mit vorhersehbarer Sicherheit zu körperlichen und psychischen Folgen des Klimawandels führt.

Schon Art. 24 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, der vor über 30 Jahren beschlossen wurde, formuliert das Recht auf Gesundheit und Versorgung von Kindern mit angemessenen nahrhaften Lebensmitteln und sauberem Trinkwasser unter Berücksichtigung der Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung. Ausgehend vom „Report of the intergovernmental Panel on Climate Change“ kann man Gefahren für die psychische Gesundheit von Kindern und ihre Entwicklung prognostisch verdeutlichen.⁵ Durch mehr klimabedingte Naturkatastrophen ist zu erwarten, dass die Zahl posttraumatischer Belastungsstörungen ansteigt. Je nach Studie finden sich nach solchen Naturkatastrophen bis zu 60 % posttraumatische Belastungsstörungen und verdoppelte Risiken für Angsterkrankungen und damit verbunden erhebliche Teilhabedefizite. Gleichwohl sind interpersonelle Traumata am stärksten mit langzeitigen psychosozialen Folgen und Teilhabebeeinträchtigungen verbunden. Kontinuierliche Temperatursteigerungen werden zu verstärkten Konzentrationsproblemen und Lern- und Leistungsproblemen in Schulen

Abb. 1:



führen, auch hierzu gibt es zahlreiche medizinische Befunde. Zentral sind aber auch indirekte Folgen steigender Wasserspiegel, Landverluste etc., die wiederum zu weltweiten Fluchtbewegungen führen. Fluchterfahrungen betreffen zentral Kinder und Jugendliche, und nach Flucht muss besonders auf die Bedarfe von unbegleitet oder begleitet geflüchteten Kindern und Jugendlichen geachtet werden. Der wissenschaftliche Beirat in Familienfragen hat hier mehrfach auf die zahlreichen Defizite im Umgang mit Kindern, die mit ihrer Familie nach Deutschland geflüchtet sind, hingewiesen.⁶

Die **Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung** ist aus ärztlicher Sicht stets eine Prognosefrage. Hier muss im individuellen Fall reflektiert werden, basierend auf statistisch bekannten Risiken und Erkenntnissen aus den Tatsachenwissenschaften. Gerade auch für die Umweltrisiken und die damit verbundenen gesellschaftlichen Risiken liegt eine Fülle von tatsachenwissenschaftlichen Befunden vor.

Wenn wir Informations-, Partizipations- und Entwicklungsrechte von Kindern an höchster Stelle in der Verfassung verankern, würden wir in Deutschland gleichzeitig auch die vom UN-Generalsekretär angesprochene *Road to Dignity* – den **Weg zu einem menschenwürdigen Leben für alle** – in nachhaltiger Weise einschlagen. Nachhaltigkeitspolitik wird nicht um ihrer selbst, sondern für Familien, für Kinder, für die nachkommenden Generationen, gemacht. Gesunde Menschen gibt es nur auf einer gesunden Erde. Für diesen Zusammenhang etabliert sich international der Begriff **„Planetary health“**. In Deutschland wurde 2019 die erste Professur für Klimawandel und Gesundheit an der Charité Berlin im Verbund mit dem Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung eingerichtet. Eine Professur für Klimawandel und Kindergesundheit gibt es unseres

Wissens noch nirgendwo auf der Welt, wäre aber höchst wünschenswert, um Spezifika der Folgen auf die kindliche Entwicklung und den sich entwickelnden Organismus zu beforschen. Denn auch hier, wie in vielen anderen Bereichen der Medizin, gilt, Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Es braucht Spezialwissen zu unterschiedlichen Altersstufen und ein Konzept von Entwicklung, um Kindergesundheit zu verstehen.

Die planetaren Belastungsgrenzen⁷ bedeuten, dass bei ihrem Überschreiten irreversible Kippunkte und Kettenreaktionen ausgelöst werden, die mit keinem Geld, keiner Technik und keinem menschlichen Tun mehr zurückgedreht werden können. Diese bedrohliche Lage ist vielen Jugendlichen heute bewusster als den Erwachsenen in Politik und Gesellschaft. Die Demonstrierenden von **FRIDAYS FOR FUTURE** zeigen auf ihren Plakaten diese absurde Situation: „Wenn ihr euch nicht erwachsen verhaltet, tun wir das!“ Oder auch

4 Watts et al. (2019), The 2019 report of The Lancet Countdown on health and climate change: ensuring that the health of a child born today is not defined by a changing climate. Lancet., Vol. 394, Nov. 16

5 Clemens, V., Hirschhausen, E. v., & Fegert, J. M. (accepted for publication 2020). Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change – Implications for the mental health policy of children and adolescents in Europe – A scoping review. European Child and Adolescent Psychiatry. Eur Child Adolesc Psychiatry. 2020 Aug 26. doi: 10.1007/s00787-020-01615-3.

6 <https://www.bmfsfj.de/blob/119734/9715f720b0090d71d4cbe797586a9cec/kurzgutachten-gefluechtete-familien-data.pdf> <https://www.bmfsfj.de/blob/1410756/d9b5173da1eca339f2507a4c60bcffdd/familienmit-fluchthintergrund-aktuelle-fakten-data.pdf>

7 Steffen et al. (2015) Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet. Science, Vol 347. Issue 6223

Nicht-Regierungs-Organisationen wie das Generationenmanifest⁸ formulieren: „Die älteste Übereinkunft der Menschheit ist in Gefahr – der Generationenvertrag. Vorangegangene Generationen haben immer versucht, ihren Kindern eine bessere und gerechtere Welt zu hinterlassen. Auch deshalb geht es uns heute so gut wie nie zuvor. Wir, die goldenen Generationen der nach dem Krieg Geborenen, haben dieses urmenschliche Anliegen stillschweigend kassiert und ahnen jetzt, dass wir unseren Kindern eine Fülle von ungelösten Problemen vor die Füße werfen. Dabei wissen wir längst, dass es jetzt von uns abhängt, ob die Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft erhalten bleiben. Die Lage ist erschreckend. Unsere Leistungsgesellschaft mit ihrem Produktions- und Wachstumswahn ist dabei, die Erde für unsere Nachkommen unwirtlich und unbewohnbar zu machen.“

Es geht um die **Entwicklungschancen der heutigen Kinder** und darum, dass wir als staatliche Gemeinschaft, die sich mehrheitlich aus Personen zusammensetzt, die in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg immer bessere Zukunftschancen hatte, auch den heute geborenen Kindern allgemein Chancen für die Zukunft sichern. Im Kinderschutz ist die Frage nach der Kindeswohlgefährdung in der ärztlichen Terminologie nie nur eine Diagnosefrage nach dem, was passiert ist, nach dem jetzigen Stand, sondern immer eine Prognosefrage in Bezug auf die zukünftige Entwicklung, die Teilhabechancen jedes Kindes. Nachhaltigkeitspolitik lebt von Profosen, die aus tatsachenwissenschaftlichen Befunden abgeleitet werden können. Um hier Verläufe richtig im Blick zu behalten, braucht es Indikatoren. In der kindlichen Entwicklung sind das z.B. Entwicklungsmeilensteine, wie die ersten Worte, die ersten Schritte, das Sauberwerden, der Eintritt in den Kindergarten etc. Regelmäßige Vorsorge-Untersuchungen, die U-Untersuchungen im Kindesalter, überprüfen den Entwicklungsstand. In Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele haben die Vereinten Nationen auch Indikatoren definiert, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden müssen, um Prognosen zu ermöglichen. Derzeit wird häufig darüber spekuliert, ob kriminell organisierte Formen von sexualisierter Gewalt mit Verkauf solcher Gewaltdarstellungen, mit der Durchführung von Tätern bestellter Gewalthandlungen an Kindern etc. zunehmen oder ob es den Ermittlern mit besseren Ressourcen eher gelingt, etwas mehr Licht in das Dunkelfeld zu bringen. Hätten wir, wie von der UN vorgesehen, den Indikator 16.2.3 regelmäßig erfasst und in regelmäßigen Abständen die jüngste Erwachsenengeneration danach gefragt, ob sie in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben, könnten wir Hell- und Dunkelfeld ins Verhältnis setzen und im zeitlichen Verlauf einschätzen, ob Prävention Erfolge zeigt oder ob die technische Überlegenheit der Täter und die internationale Vernetzung eher dazu führt, dass

immer mehr Kinder zu Opfern organisierter sexueller Ausbeutung werden. Diese wichtigen **Nachhaltigkeitsindikatoren im Kinderschutz** werden in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht berücksichtigt und gehören nicht zu den erfassten Indikatoren. Auch hier wird schnell deutlich, bei aller Empörung und Erschütterung im Kontext von einzelnen Skandalfällen, wir sind als Gesellschaft offensichtlich noch nicht bereit, Kinderschutz als nachhaltige Daueraufgabe, als Zukunftsfrage zu begreifen, die ähnliche Bedeutung hat wie andere Nachhaltigkeitsziele. Erst wenn wir Kinderrechte so formulieren und in unsere Verfassung einbringen, dass sie nachhaltig den Schutz vor individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Entwicklungsbeeinträchtigung garantieren, wird deutlich werden, dass es nicht um Eingriffe des Staates in die Familie, in die natürlichen Erziehungsrechte der Eltern geht, sondern um die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft, jedem Kind nachhaltige Entwicklungschancen zu gewähren.

Dazu gehört natürlich auch die **konsequente Bekämpfung von Kinderarmut**, gerade wenn es darum geht, die wachsenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise zu bewältigen. Wenn es zu den Grundprinzipien gehört, Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beteiligen, dann brauchen Kinder und Jugendliche auch Gehör in einer deutschen Nachhaltigkeitsagenda. Nachhaltigkeitsindikatoren, die direkt oder indirekt die Entwicklung von Kindeswohlgefährdungen erfassen, müssen in Deutschland systematisch erhoben werden, wenn wir es mit dem Kinderschutz wirklich ernst meinen.

■ Kinderrechte in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat in einer bis vor Kurzem nicht vorstellbaren Weise zu einer Renaissance des Haushalts als dem zentralen Ort, an dem gearbeitet, gelernt und gelebt wird, geführt. Die Corona-Situation hat aber auch gezeigt, wie wichtig für viele von uns ein unterstützender Rahmen und Außenkontakte sind. In der öffentlichen Debatte wurden erst spät die Folgen für die Kinder und die immer stärker aufgehende Bildungsschere thematisiert. Die Frage des Kindergarten-Besuchs oder der Beschulung wurde häufig nicht aus einer Kinderrechte-Perspektive diskutiert, sondern vor dem Hintergrund, Eltern die Berufstätigkeit wieder zu ermöglichen und sie in der Betreuung zu entlasten. Die Krise hat gezeigt, wie schnell Verhaltensänderungen möglich sind, wenn tatsächlich verstanden wird, dass die Bedrohung jeden betrifft und unsere Liebsten, z.B. die Großeltern, besonders gefährden kann. Bei Corona ging es eben nicht um eine abstrakte Bedrohung der Umwelt, um den Klimawandel, sondern um eine konkrete Ansteckungsgefahr. Gefühlte Angst kann manchmal ein guter Rat-

geber für vernünftiges Handeln sein. Ohne zu thematisieren, für wen wir Nachhaltigkeitspolitik machen müssen, wird das Element der Sorge, der Fürsorge für die nächsten Generationen, also direkt für unsere Kinder und Enkelkinder, nicht deutlich. Wenn wir uns die Frage stellen, um wen es bei Nachhaltigkeitspolitik geht, dann kann die Antwort nur sein, dass es um Familien und insbesondere um kommende Generationen geht – also um Kinder. Doch diese kommen derzeit in der deutschen Nachhaltigkeitsagenda quasi nicht vor. Stünden Kinderrechte in der Verfassung, wäre dies wohl nicht so leicht möglich. **Kinderrechte als Entwicklungs- und Entfaltungsrechte** würden auch deutlich machen, dass auch die Kinder, denen schlimmste Misshandlungen widerfahren sind, in ihrer Entwicklung gefördert werden müssen und dass ihre Rechte auf Teilhabe zu unterstützen sind. Bedenkt man, dass noch vor Kurzem bei der Reform des sozialen Entschädigungsrechts die Länder die explizite Erwähnung von Kinder-Trauma-Ambulanzen durch die Drohung, die Reform sonst platzen zu lassen, blockiert haben, dann wird vielleicht deutlich, dass trotz der unbestrittenen Sensibilisierung für den Kinderschutz die seit der Einführung der gewaltfreien Erziehung ins BGB vor 20 Jahren und seit dem Runden Tisch Sexueller Missbrauch vor zehn Jahren eingetreten ist, nach wie vor beim staatlichen Handeln Kinder eher wie „das fünfte Rad am Wagen“ behandelt werden. Zahlreiche weitere Beispiele aus der Gesetzgebung könnten hier aufgeführt werden, wie z.B. der Wegfall der spezialisierten Ausbildung für Kinderkrankenschwestern, der teilweise Wegfall in der Grundausbildung zukünftiger Psychotherapeuten in Bezug auf spezifische Vorkenntnisse zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die nach wie vor bestehenden massiven Mängel in der Erprobung von Medikamenten für Kinder und Jugendliche etc.

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, die Entwicklungsperspektive ist die zentrale Perspektive mit Blick auf Kinder und um Entwicklungen zu gewährleisten, braucht es Information und Partizipation von Kindern. **Kinder aber sind die Zukunft.** Nachhaltige Politik für ein partizipatives und gerechtes Aufwachsen, wie es in SDG 16 gefordert wird, ist deshalb vor allem Kinderrechte-Politik. Ein Jahr hat diese Koalition noch Zeit, die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zu ändern und die Adressaten für Nachhaltigkeitspolitik in dem Mittelpunkt zu stellen. Deutlich würde dies z.B. dadurch, dass der Indikator 16.2.3 für die Häufigkeit sexueller Übergriffe in Kindheit und Jugend auch in Deutschland regelmäßig erfassen werden soll. In Skandinavien gibt es seit langer Zeit alle fünf Jahre ein entsprechendes Monitoring, sodass man differenzierend die Entwicklungen im Dunkelfeld

⁸ <https://www.generationenmanifest.de/manifest/>

beschreiben kann. Ein Jahr bleibt noch, um dafür zu sorgen, dass in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche und deren Nachfahren betreffen, zuerst an die Kinder gedacht wird. Deshalb gehört der Respekt vor Kinderrechten nicht nur in Einzelgesetzen vorschrieben, sondern müssen Kinderrechte „vor die Klammer gezogen werden“, sodass bei allen Entscheidungen die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche bedacht werden müssen und Kinder und Jugendliche informiert und beteiligt werden müssen.

■ Ein Appell nicht nur aus ärztlicher Sicht

Wir hoffen sehr mit dieser neueren, breiteren Perspektive die juristische und politische Debatte um Kinderrechte, die in den Emotionen rund um die Dilemmata des Kinderschutzes zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt gefangen scheint, durch eine ärztliche Außensicht auf die breitere Bedeutung zurückzuführen. Wir appellieren an die politisch Verantwortlichen, die im Koalitionsvertrag für diese Regierungsperiode beschlossene Einführung von Kinderrechten in die Verfassung umzusetzen. Die Dringlichkeit ist mit einer breiteren Perspektive auf die Entwicklung von Kindern, gerade angesichts der Corona-Krise und ihrer Folgen und mit Blick auf die drohenden irreversiblen Veränderungen durch den Klimawandel immens.

Ganz persönlich wünschen wir allen Kindern, die jetzt schon leben und denen, die noch geboren werden, dass sie so viel Zukunft vor sich haben, wie wir sie schon hatten. Denn das ist ein Menschenrecht: willkommen zu sein, sicher zu sein, lernen und wachsen zu dürfen.